



Vorlesung „Staatsrecht I“

Prof. Dr. Dr. Durner LL.M.

Organisation des Bundestages

Der Bundestag besitzt das **Recht zur Selbstorganisation**
(Parlamentsautonomie)

1. **Hausrecht und Polizeigewalt** des Präsidenten,
vgl. Art. 40 II GG
„Parlamentspolizei“

2. Geschäftsordnungsautonomie, Art. 40 I 2 GG

Dieses Recht genießen alle Verfassungsorgane, die Kollegialorgane sind.

Die **Rechtsnatur der Geschäftsordnung** ist strittig:

- autonome Satzung (BVerfGE 1, 144)
- *Böckenförde*: „Verfassungssatzung“
- parlamentarischer Innenrechtssatz / Parlamentssatzung

Die Geschäftsordnung befindet sich im Rangsystem der Rechtsquellen unterhalb der Verfassung und der förmlichen Parlamentsgesetze

Klausurproblem: **Rechtsfolgen eines Verstoßes** gegen die Geschäftsordnung?

→ verfassungsrechtliche Relevanz eines Verstoßes **nur, wenn zugleich ein Verstoß gegen eine Verfassungsnorm** vorliegt (vgl. auch § 126 GO)